

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 9. Dezember 2015

AKTUELLES

Neue Steuerregeln für die Weihnachtsfeier 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer für die Weihnachtsfeier keine Steuer ans Finanzamt zahlen will, muss einige wichtige Punkte beachten. Welche Steuerregeln für die Weihnachtsfeier gelten – und was seit 2015 neu ist.

Wer seinen Mitarbeitern mit einer Weihnachtsfeier für ihre Arbeit danken will, muss aufpassen. Will ein Unternehmer ihnen nicht nur einen Stehempfang mit belegten Brötchen bieten, kann es gut sein, dass er in die Steuerpflicht rutscht. Welche Regeln Firmen 2015 neu beachten müssen – und was grundsätzlich bei Weihnachtsfeiern gilt.

Weihnachtsfeiern mit den Mitarbeitern dienen in erster Linie dem Betriebsklima. Sie sind also im Interesse des Arbeitgebers. Doch auch die Arbeitnehmer profitieren davon. Fällt die Feier aber üppiger aus, hält das Finanzamt die Hand auf und fordert von den feiernden Mitarbeitern Steuern ein (Stichwort geldwerter Vorteil). Deshalb sollten Arbeitgeber darauf achten, dass die Kosten für die Weihnachtsfeier pro Mitarbeiter einen bestimmten Betrag nicht überschreiten.

Bis zu welcher Grenze ist die Weihnachtsfeier steuerfrei?

Aus der bis 2014 geltenden „Freigrenze“ wurde 2015 nun ein arbeitgeberfreundlicher „Freibetrag“. Bei einem Freibetrag ist nur die Summe steuerpflichtig, die über 110 Euro liegt.

Wenn die Weihnachtsfeier mehr kostet

Falls die Aufwendungen pro Arbeitnehmer über dem Freibetrag liegen, müsste der Mitarbeiter darauf Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Denn dann zählt die Weihnachtsfeier als sogenannter „geldwerter Vorteil“. Aber es gibt eine Alternative: Der Arbeitgeber kann für den Mitarbeiter einspringen und auf die Ausgaben, die über den Freibetrag hinausgehen, eine pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent zahlen (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Kostet eine Weihnachtsfeier, für die pro Kopf 120,00 Euro aufgewendet werden, müsste die pauschale Lohnsteuer 25 Prozent von 10,00 Euro betragen – das ergibt einen Betrag von 2,50 Euro pro Person.

Was gilt, wenn Angehörige zur Weihnachtsfeier kommen

Neue Regeln gelten auch, wenn die Angehörigen mitfeiern dürfen. Bis Ende 2014 konnte der Unternehmer die Kosten der Weihnachtsfeier durch die Anzahl aller Gäste, also auch der firmenexternen, teilen (BFH, 16.05.2013, Az. VI R 7/11). Lagen die Ausgaben pro Person unter der Freigrenze von 110 Euro, war die Betriebsfeier nicht steuerpflichtig.

Seit 2015 gilt: Die Gesamtsumme darf nur noch durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt werden – die Kosten für mitfeiernde Angehörige werden dem jeweiligen Angestellten zugerechnet. Die 110 Euro pro Mitarbeiter dürften in Zukunft also schneller erreicht werden.

Was versteuert werden muss

Möchten Sie den Freibetrag erhalten, gilt: Die Summe muss alles abdecken: die Verpflegung, auch die Miete für die Räumlichkeiten oder die Kosten für einen DJ – also alles, was zur Ausgestaltung der Betriebsparty zählt.

Achtung: Volle Steuerpflicht ab der dritten Betriebsfeier.

Die o.a. Regeln gelten nur für zwei Betriebsfeiern im Jahr. Feiert die Firma öfter, sind die weiteren Betriebsfeiern voll steuerpflichtig– ohne Freibetrag. Bei mehr als zwei Veranstaltungen kann der Arbeitgeber aber wählen, für welche beiden er in dem Jahr den Freibetrag in Anspruch nehmen will. Diese Wahl kann er unabhängig von der zeitlichen Abfolge der Veranstaltungen treffen.

Weihnachtsgeschenke an die Mitarbeiter

Möchte der Arbeitgeber den Mitarbeitern zu Weihachten auch Geschenke überreichen, ist Vorsicht geboten. Geschenke, die aus Anlass, nicht nur in einem zeitlichem Zusammenhang mit einer Weihnachtsfeier, übergeben werden, müssen in den Freibetrag von 110,00 Euro eingerechnet werden.

Geschenke (oder Sachbezüge wie Tankgutscheine), die nicht in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Weihnachtsfeier übergeben werden, sind bis zu einem Betrag von 44,00 Euro pro Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Werden Aufmerksamkeiten aufgrund eines persönlichen Ereignisses des Mitarbeiters (Hochzeit, Geburtstag etc.) überreicht, sind sie sogar bis zu einem Betrag von 60,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer!) steuer- und sozialversicherungsfrei.

Anders als bei der Weihnachtsfeier ist dies jedoch kein Freibetrag, sondern eine Freigrenze. Kostet das Geburtstagsgeschenk also nur 1 Cent mehr als 60,00 Euro (inklusive Umsatzsteuer!), müssen für den gesamten Betrag Lohnsteuern plus die Abgaben für die Sozialversicherung gezahlt werden.

Auf Antrag kann der Unternehmer das Geschenk für den Arbeitnehmer jedoch auch mit pauschal 25 Prozent versteuern, der Mitarbeiter ist damit aus dem Schneider.

Weihnachtsdekoration

Zur weihnachtlichen Stimmung gehört auch die entsprechende Deko. Stellt der Unternehmer einen Weihnachtsbaum ins Foyer oder hängt ein paar Kugeln in die Kaffeeküche, hat das Finanzamt damit keine Probleme. Die Kosten gelten als ganz normale Betriebsausgaben.

Dies fällt von Branche zu Branche unterschiedlich aus. Der Einzelhandel muss bei der Gestaltung seiner Schaufenster sicherlich mehr aufwenden als der Maschinenbauer für seine Fabrik. Eine definierte Obergrenze gibt es aber nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.

Wir sind für Sie da!

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter

www.franz-partner.de